
Stand 28.06.2009

I Mit Regierungsbeschluß vom 17. September 2007 hat die Bayerische Staatsregierung in die vom Bayerischen Landtag beschlossene Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald folgenden § 12a - Naturzone - aufgenommen (alle nachstehend ohne zusätzliche Angabe aufgenommenen Paragraphen betreffen die Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald):

¹Bis zum Jahr 2027 sind 75 v. H. des Nationalparkgebiets zu einer Fläche zu entwickeln, auf die der Mensch keinen Einfluß nimmt (Naturzone). ²Die dafür erforderliche Erweiterung der Naturzone erfolgt kontinuierlich und in angemessenen Schritten. ³Die Naturzone wird im Nationalparkplan (§7) gesondert dargestellt.

Der auf der Startseite formulierte Zweck dieser Homepage stammt vom April 2004. In der Zwischenzeit hat sich im und um den Nationalpark Bayerischer Wald viel ereignet, das nur teilweise schon im Nachtrag des Dokuments „Überlegungen zum aktuellen Stand der Diskussion um den Nationalpark Bayerischer Wald“ vom 10.04.2005 berücksichtigt ist. Die Aktualisierung zum heutigen Tag erfolgt hierdurch:

- Eine Beschwerde über den mittlerweile schon wieder ausgeschiedenen Umweltminister Schnappauf, dessen Ministerium die Sonderbehörde Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald zugeordnet wurde, in Verbindung mit einer Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Leiter dieser Sonderbehörde (im Grunde handelte es sich dabei auch um eine Beschwerde ad personam Dr. Stoiber),
- Resolutionen, Aufrufe, Briefe an die Abgeordneten des Bayerischen Landtags,
- Eine Petition zum Bayerischen Landtag, die, wie zu befürchten war, an dem nach der Petitionsbegründung eher zuständigen Rechts- und Verfassungsausschuß vorbeigesteuert und fern jeder auch nur annähernd rechtlichen Betrachtung zurückgewiesen bzw. ‚erledigt‘ wurde. Überdies wurde die Erledigung mit einem verwirrenden Zusatz versehen, der politischem Kuhhandel, u.a. mit dem Bund Naturschutz, zu verdanken ist. Entgegen äußerem Anschein wurde ganz beiläufig die funktional bestandsschützend determinierte Autorität der Verordnung in der Fassung von 1997 zu Lasten insbesondere der Hochlagenwälder de facto vernichtet und somit Manipulationen und Machenschaften jeglicher Art, vorzugsweise gröbster Irreführung der Bevölkerung, Tür und Tor geöffnet.
- Daraus resultierend eine erste Popularklage, die durch den vorerwähnten, die Nationalparkverordnung praktisch vernichtenden Zusatz bei der Petitionsentscheidung prozessual erstmals als zulässig darstellbar war (also nicht, wie der Verfassungsge-

richtshof in seinem damaligen Leitsatz insinuierte, eine fraglos unzulässige Beschwerde bzw. Popularklage gegen die Petitionsentscheidung darstellte).

- Auftauchen der nicht mehr im Vertrieb befindlichen Broschüre der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft „*Borkenkäferproblematik im Nationalpark Bayerischer Wald*“ mit Wiedergabe des Konsensergebnisses aus einem zu diesem Thema durch die Staatsregierung 1997/98 einberufenen Symposion auch ausländischer Experten (Scan wird später erstellt und abrufbar sein),
- Aufdeckung wahrheitswidrigen Prozeßvortrags durch falsche, ins Gegenteil verkehrte Wiedergabe der auf diesem Symposion erarbeiteten, einhelligen Sachverständigenmeinung (im Normenkontrollverfahren 9 N 97.2686 - Urteil 15.09.1999, Stichwort: erste Tragwerksäule der Naturzone - § 12a).
- An den Ministerrat der EG gerichtete Aufforderung des Leiters der Sonderbehörde und des Landrats von Regen, für eine Empfehlung des Europarats zur Einführung einer Naturzone auf 75 % der Fläche des Nationalparks zu sorgen, damit eine solche Empfehlung dann der in die Vorstellungswelt der Naturzonenwildnis „*mitzunehmenden*“ Bevölkerung als „*Empfehlung von außen*“ dargestellt werden könne. Vorgang und Bitte um Empfehlung wurden durch den bei diesem Täuschungsmanöver mitwirkenden Referenten des Ministerrats protokolliert und vereinbarungsgemäß an den Rat weitergegeben (Stichwort: zweite Tragwerksäule der Naturzone - § 12a; Merkwort: zweites Trio - nach dem erstem von Bibelriether, Weinzierl und Sperber, siehe [Scan 1](#), Interview bei der Süddeutschen Zeitung, 26.03.1998, „*Die Zeit arbeitet für eine Philosophie der Wildnis*“; das Interview ist durch die Wiedergabe der profilneurotisch unterlegten Methoden, mit denen dieses erste Trio das damals zuständige Ministerium gelinkt hat und für die es sich heute öffentlich rühmen darf, ein Schlüsseldokument für das Verständnis der weiteren Vorgänge im und um den Nationalpark sowie Armutszeugnis für ein Staatswesen, das sich unter Bruch der verfassungsrechtlichen Pflicht zum Schutz seiner Natur- und Kulturgüter solchen Kolonnenführern zu Lasten der Bevölkerung ausliefert und sie systemzerstörend auch noch finanziert.);
- Erfolg dieser Seilschaftskumpanei durch tatsächlichwunschgemäß ausgesprochene Empfehlung, dann Darstellung dieser Empfehlung durch die Exekutive als *Forderung* des Europarats für den weiteren Erhalt des sog. Europadiploms;
- Behauptung, 75 % Naturzone sei auch eine Forderung der IUCN und
- Behauptung, „*internationale Bestimmungen*“ würden diese Forderung stellen (mit Behauptung zum Europadiplom und IUCN dritte Tragwerksäule der Naturzone - § 12a).

-
- Auf dieser als Schlüsselargumentation erfolgreich unter die Leute gebrachten Arbeitsgrundlage dann Implantation des § 12a in die Fassung der Nationalparkverordnung des Jahres 1997 und
 - schriftlicher Dank der Sonderbehörde in englischer Sprache an den Ministerrat für diese Unterstützung als wesentlicher Faktor für die erfolgreiche Einführung des § 12a (durch Regierungsbeschluß vom 17.09.2007 mit Wirkung zum 01.11.2007 ohne Einschaltung des Parlaments).
 - Zweite, nun endgültig zulässige Popularklage gegen § 12a bzw. die Änderungsverordnung vom 17.09.2007, Abweisung der Klage durch den Bayerischen Verfassungsgerichtshof ohne öffentliche, mündliche Verhandlung durch ein Urteil, dessen Logik - in Verbindung mit dem offensichtlichen Fehlen jeglicher Kenntnis der sachlichen und örtlichen Gegebenheiten des Nationalparks - in die tiefsten Keller richterlicher Begründungstechnik führt,

woraus man auch ohne Hellsicht erkennt, daß die schon im ersten Satz der hier im download wiedergegebenen „Überlegungen zum Nationalpark Bayerischer Wald“ vermerkte Beobachtung, wonach Regierung und Verwaltung jede offene Diskussion fürchten wie der Maulwurf das Tageslicht, beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof kongenial nachempfunden wurde. Höflich ausgedrückt, fand man wohl keine Begeisterung, für die Exekutive im Rahmen einer Popularklage eine ganz offensichtlich umfassend unerfreuliche Stellvertreterdiskussion zu führen, solange das Parlament dem Treiben ungerührt zuschaut. Leider ist dieser Abneigung, wie hier zu wiederholen ist, ein klar falsches Urteil entsprossen (siehe nachstehend VII).

Diese bisherige Entwicklung ist praktisch lückenlos über die Internetseite www.bayerwaldschutzverein.de der Bürgerbewegung zum Schutz des Bayerischen Waldes e.V. dokumentiert und einschließlich der Anmerkungen des Unterzeichners zum letzten Urteil des Verfassungsgerichtshof nachlesbar.

II Nun ist durch den Regierungsbeschluß vom 17.09.2007 eine auch hier zu behandelnde, neue Situation entstanden: Die Exekutive hat mit Einführung des § 12a ihre bis dahin nur (zwingend) zu vermutenden Absichten offengelegt, hat jedoch, was der Unterzeichner in den 2004 aufgenommenen Überlegungen noch für eine rechtsstaatlich nicht zu erwartende und zu bedenkende Dreistigkeit hielt (und noch hält), den zweckgebunden handlungsverpflichtenden Norminhalt der Nationalparkverordnung im übrigen unverändert gelassen (so beispielhaft verschleiern die an pflichtgemäßem Ermessen zu orientierende Pflicht zu „*naturnahen Maßnahmen*“ in den Hochlagenwäldern nach § 14 Abs.2). Außerdem - und die un-

verblümt frontale Impertinenz noch unterstreichend - wurde im Sinne begleitender Unterstützung des neu definierten, alt schon längst offengelegten Vorhabens auch § 6 gestrichen, der sich verpflichtend u.a. mit den wirtschaftlichen Belangen und Interessen der im Schatten des Nationalparks lebenden Bevölkerung befaßt (hat).

Dem sind hier und anderweitig weiterhin ständige Aufmerksamkeit und Hinweise zu widmen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß nach bis jetzt gemachter Erfahrung das, was aus dem Treiben der Exekutive zunächst nur zwingend zu schließen war, jetzt sogar verpflichtend definiert ist und praktiziert wird, durch Verschleierung, Versprechungen und medial begleitende Dauerberieselung in Wahrnehmung und Bewußtsein einer immer noch über alle Maßen hinaus gutgläubigen Bevölkerung (ganz im Sinne der schriftsätzlich sogar als konzeptionell bedacht beschriebenen Vorgehensweise) erst mit fünf- bis zehnjähriger Verspätung ‚ankommt‘. So hat man sich ab 1997 die tatsächliche Bedeutung der gegen die §§ 3 und 14, speziell gegen die Hochlagenwälder und deren funktional zweckbestimmte Rolle gerichteten sogenannten Naturzonen ausreden lassen - bis zur Einführung des § 12a, der die aus den bisher praktizierten Vorgänge zwingend zu schließenden Folgerungen bestätigt und jetzt mit höchstmöglicher Deutlichkeit aufzeigt, was auf die Bevölkerung in den nächsten Jahren mit Spätestfrist noch und weiterhin zukommt. Trotzdem *glaubt* die Bevölkerung immer noch und läßt sich in Phantomdiskussionen ein, deren Ausgang mit § 12a längst festgelegt ist. Dieser *Glaube* kann sich allenfalls auf die taktische Falle nur formal noch vorgespiegelte Weitergeltung von (Handlungs-)Vorschriften beziehen, die noch der funktionalen Zweckdefinition der §§ 3 und 14 dienen. Die aber ist durch § 12a längst dahingegeben und entkernt - samt den Belangen der Bevölkerung, die sich in diesen und weiteren Vorschriften noch finden (und in § 6 ausdrücklich noch befanden - siehe dazu Anmerkungen zum Urteil über [Popularklage](#) [2008](#) auf www.bayerwald-schutzverein.de E 7.4, S.18 f). So sind, um als weiteres Beispiel einen Leserbrief neuesten Datums aufzugreifen, alle Beteuerungen eines Leiters der Sonderbehörde und anderer Beamter (von den als Naturschützer sich gebenden Funktionären ganz zu schweigen), die sich auf die wirtschaftliche Zukunft und Gestaltung des Heimatraumes der Bevölkerung, Zutrittsrechte einbegriffen, beziehen, nicht nur „*keinen Pfifferling wert*“, sondern eine krasse Zumutung an die leider immer noch rätselhaft gutgläubige Geduld der Bevölkerung und/oder, wie auf dieser Internetseite schon 2004 ausgeführt, eine schon beleidigende Einschätzung des Beurteilungsvermögens der ‚*mitzunehmenden*‘ Bevölkerung. Sie weiß, daß sie allenfalls mitgenommen zurückbleibt. Sie entbehrt dabei aber der Kenntnis der unter dem Tisch gehaltenen Informationen und Absprachen, die sie in die Lage versetzen könnte, beispielsweise zu fragen, was sich der Landrat gedacht hat, der auf dem oben beschriebenen Weg seilschaftlich zuerst die Einführung der Naturzonen auf 75 % der Fläche

initiiert, später im Kommunalen Nationalparkausschuß so tut, als hätte er Einwände und heute wettet, wenn sein ehemaliger Teamgefährte die Konsequenzen (Beispiel Grenzsteigkomplex und Wintergatter) aus früherem gemeinsamen Tun und der daraus erzielten (unwirksamen) Rechtsvorschrift zieht. Die Öffentlichkeit wird medial werbewirksam gefüttert; der eine hat zunächst nach eigenem Bekunden weisungsgebunden die „*Vorgaben der Politik verfolgt*“, heute befolgt er dazu auch noch (anders als früher) das Recht; der andere will ganz einfach wieder gewählt werden und benötigt dazu einen Sturm in der Öffentlichkeit auf seiner Seite. So enden abrupt politische Freundschaften - bis zum nächsten Spielchen.

III Hier und/oder an anderer Stelle wird dies anhand von Tagesereignissen, Pressemeldungen, durch die Sonderbehörde über „Pressesprecher“ lancierten Artikeln und Leserbriefen (und zwar auch zurückliegender) aufgezeigt und kommentiert werden.

IV Im übrigen wird sich, da die exekutiv in Bewegung gesetzt Desinformationswalze einen Umfang angenommen hat, in dem die unterschiedlichen Aktivisten schon lange den Überblick über eigenes und anderer Tun sowie die dazu jeweils passenden oder nicht passenden Argumente verloren haben, die Anlage eines (weitgehend satirischen, aber fachlich auch zuverlässigen) „Wörterbuchs des Nationalparks“ empfehlen, das laufender Erweiterung und Erheiterung über Jahre sicher ist.

V Zu der jetzt politisch zu stellenden Forderung

auf Entfernung des § 12a aus der Nationalparkverordnung (und für die Restitution der Altverordnung nach den Vorschlägen unter K im abschließenden Teil der Anmerkungen zum Urteil

(www.bayerwald-schutzverein.de, Popularklage 2008)

ist die Darstellung wirtschaftlicher Folgen aus den konzeptionellen Risiken des Wildniswahns nach § 12a für den Fremdenverkehr erforderlich.

Außerdem sind die Antworten zu vordringlich zwei Fragen auf den Punkt zu bringen:

- Wurde mit der Implantation des § 12a in die Nationalparkverordnung ein den Handlungspflichten, die sich aus der durch die Verordnung festgelegten Zweckbestimmung des Nationalparks ergeben, widersprechendes Handlungsverbot geschoben? Dann ist die Änderungsverordnung wegen in sich widersprüchlicher Regelung nichtig. Klar ist jedenfalls von vornherein, das hat offenbar auch der Verfassungsgerichtshof so gesehen, daß die Antwort nicht aus der rechtsfernen Parole „Natur Natur sein lassen“ abgeleitet werden kann. Die Antwort, die der Verfassungsgerichtshof dann gibt, läßt

den Leser mit der Frage allein, ob er nach dieser neuen Rechtslogik an seinem Verstand zweifeln muß (dazu noch nachstehend VII).

- Die nächste, ernsthaft eigentlich schon nicht mehr bzw. nur zusätzlich noch zu stellende Frage geht dahin, ob die Bayerische Staatsregierung mit der Implantation, wie der Verfassungsgerichtshof meint, nur eine der „*Umsetzung des Nationalparkkonzepts*“ dienende Regelung eingebracht, oder ob sie ändernd in die durch die Nationalparkverordnung beschriebene Zweckbestimmung des Nationalparks eingegriffen hat. Dann ist die Änderung wegen fehlender Ermächtigungsgrundlage zur Änderung des durch den Landtag festgelegten Zwecks des Schutzgebiets aus einem weiteren Grunde nichtig. Klar ist wohl, daß auch diese Frage durch die vorerwähnte Phrase „Natur Natur sein lassen“ nicht zu beantworten ist. Deswegen kann diese Parole nunmehr als endgültig abgemeldet und in ernsthafter Diskussion als nicht (mehr) brauchbar angesehen werden. Im übrigen bemüht der Verfassungsgerichtshof zur Lösung auch dieser Frage Argumente, die den in der Judikatur anzuwendenden, allgemeinen Denkgesetzen widersprechen. Das ist an anderer Stelle ausgeführt und - über nachstehend VIII hinaus - nochmals aufzugreifen.

VI Das Urteil des Verfassungsgerichtshofs vom 4. März 2009 hat sich mit dem abschließenden, nahezu empfehlenden Hinweis selbst bewertet, man könne ja schließlich auch alles anders machen, falls es sich nicht bewährt (so ist wohl der rätselhafte Hinweis auf eine mögliche Änderung der Regelungen zur Schädlingsbekämpfung zu verstehen).

Wenn es nach diesem schon deutlichen und traurigen Hinweis auf die Vergänglichkeit doktrinär auf Dauer angelegter Vorschriften nicht jetzt gelingt, den Wildnispflichtwahnparagraphen in die Klamottenkiste irrealer Altwunschträume zurückzustecken, wird spätestens 2027 die nach § 12a mit diesem Datum für jeden unübersehbar hinfällige, noch durch die Altparagraphen 3 und 14 bestimmte, durch Handlungspflichten geprägte und jetzt auch zeitlich erledigte Zweckbindung des Nationalparks nach bewährtem Muster mit bedauerndem Achselzucken als „redaktionell“ nicht mehr passend oder mit ähnlicher Begründung aufgehoben werden müssen.

Die funktionale Kombination des Schutzes einer erholungstauglichen Landschaftskultur in Verbindung mit Hochlagenwäldern, die zur Sicherung des Wasserhaushalts denknotwendig real, nicht nur nach dem Prinzip experimentell verfolgter Hoffnung existieren müssen und gegebenenfalls dafür *naturnah* zu treffender „*Maßnahmen*“ bedürfen, welche auch den substantiellen Schutz und die Erhaltung der sie tragenden, angestammten (autochthonen) und winterharten Kaltklimateiche (nach normativ „, allenfalls widerrufbarer Vermutung des

Landtags) unverzichtbar umfassen müssen, wird sich demnach 2027 tatsächlich und nur vordergründig durch Fristablauf das erzwingen, was materiell- und verfassungsrechtlich jetzt schon geboten wäre: die Aufhebung des normativen Handlungswiderspruchs - es sei denn, man sagt dann nach derzeitigem Muster, das sei nicht nötig, man habe ohnehin nie danach, sondern wildnisschaffend und nach der Parole „Natur Natur sein lassen“ gehandelt. In jedem Falle wird eine Beibehaltung des § 12a die Weiterführung der handlungsdeterminierten Altvorschriften als normativ nur noch verbal und täuschend vorgehaltenes Feigenblatt erweisen. In Kenntnis der durch die Sonderbehörde gepflegten Argumentationsmethode ist hier sogleich hinzuzufügen, daß das Nebeneinander von § 12a und handlungsverpflichtenden Altvorschriften auch vor 2027 nicht darstellbar ist, weil beide Konzepte, sofern man bei § 12a überhaupt davon sprechen kann, auf Dauer angelegt und die Entscheidungen zwischen den sich ausschließenden Alternativen durch die Verwaltung täglich schon jetzt zu treffen sind und daher auch jetzt schon im Konflikt liegen.

VII Selbstverständlich hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 4. März 2009 die vorstehend wiedergegebenen Elemente aus § 14, weil der vorgesehenen Entscheidung final entgegenstehend, nicht zitiert, noch nicht einmal erwähnt. Er wollte sie offenbar und insbesondere auch nicht bedenken. Deshalb ist es erforderlich, hier nochmals und ständig darauf hinzuweisen, daß der Spruch, mit dem er die oben V in der ersten Frage angesprochene Unvereinbarkeit von Handlungsverbot nach § 12a und dem ausdrücklichen Handlungsgeboten aus (u.a.) § 14 Abs.2 negiert hat,

die Handlungsgebote gälten ja nur in den Naturzonen nicht, für jeden rechtsuchenden Leser eine schlechthin inakzeptable Zumutung ist, weil - beispielsweise in den Hochlagen nach § 14 Abs.2 - mit „*naturnahen Maßnahmen*“ (selbstverständlich ermessensgebunden) zu treffen sind und Naturzonen, die das strikt untersagen, also überhaupt nicht eingerichtet werden dürfen. Das gilt denknotwendig bzw. zwingend vor und nach 2027 auch ohne hier wiederholende Darstellung und Nachrechnung, daß Hochlagen, Straßen und Wege sowie die Randschutzzonen nach § 13 Abs.1 Satz 4 mit Haus der Wildnis samt tristem Wolfsgehege, riesigem Parkplatz, sonstige Vergnügungsorte sowie allgemeine Infrastruktur mehr ausmachen als 25 % der gesamten Parkfläche. Diese Darlegung dient nur noch dem bestätigenden Aufzeigen der objektbezogenen Realität, denn § 14 Abs.3 spricht mit der „*Ausbreitung des Borkenkäfers auf die Wälder der Hochlagen*“ die Richtung an, die der Borkenkäfer nimmt, so daß die bekämpfenden Maßnahmen, was überhaupt nicht zu bestreiten ist, auch und gerade in den Hang- und Tallagen zu erfolgen haben.

VIII Darum wird die Diagnose des Rechtsbruchs durch die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs alles andere als widerlegt. Dabei zählt nicht, daß der Verfassungsgerichtshof die miserable Entstehungsgeschichte des § 12a nicht am Ende wertend in Betracht gezogen und gewichtet hat. Er hatte sich nur der Frage zu widmen, wie der ihm vorgelegte Rechtskomplex im Ergebnis zu beurteilen ist. Um so befremdlicher ist, daß er Umstände, die beanstandenswert gewesen wären, nicht nur unbeanstandet ließ, sondern sich in einer denktechnisch unhaltbaren Entscheidung mehr als überflüssig auch noch auf einen Gewährsmann berief, dessen fragwürdige Rolle durch Vortrag spezifiziert war, daß er sich stützend und geradezu demonstrativ und verfehlt auf ein Urteil berief, von dem ihm durch Vortrag und Nachweis bekannt war, wie es zustande gekommen ist. Als dritte dieser unerfreulichen, schon als demonstrativ zu sehenden Überflüssigkeiten unterstreicht das Gericht seine Entscheidung gewissermaßen abschließend auch noch durch die Berufung auf eine 75%-Richtlinie der IUCN, deren argumentativer Einsatz logisch nicht nur besorgniserregend verfehlt ist (siehe Anmerkung a.a.O. J 3., S.25), sondern auf Grund vorgelegter Nachweise auch als irreführend bewertet werden muß. Die Mißstände bedürfen gerade im Hinblick auf die nicht übersehbaren Mängel und des völlig fehlgeschlagenen Rechtfertigungsversuchs durch den Verfassungsgerichtshof der sofortigen Behebung durch den Landtag. Der dem Land in doktrinärem und ignorantem Mutwillen sachlich und ethisch bereits zugefügte Schaden ist schon immens genug. Und bei den wirtschaftlichen Risiken, die bei diesem Megaexperiment der Bevölkerung in Sachen Borkenkäfer und Fremdenverkehr aufgebürdet werden, sollte sich der Landtag an andere unbeobachtet und unkontrolliert aus dem Ruder gelaufene und bis zum offenbaren Fiasko verniedlichte Risiken aus Operationen erinnern, für die man anschließend nur noch eine ratlos blauäugige Entschuldigung parat hatte - nachdem die Initiatoren und Seiltänzer abgetreten waren. Hier haben wir noch die Möglichkeit zu einer klärenden Restitution einer dem Konzept nach fraglos zum Wohle aller wie auch im Sinne der Sache funktionablen Nationalparkverordnung (siehe dazu Vorschlag in Anmerkungen K unter Popularklage 2008 K in www.bayerwald-schutzverein.de). Im Falle des Fiaskos besteht hier noch nicht einmal die Möglichkeit zur späteren Erklärung, man hätte aus Ignoranz oder mangels Kenntnis und Warnung keine Möglichkeit mehr gehabt, noch einigermaßen rechtzeitig einzugreifen. Schon die Regierung Stoiber hätte diese von ihr geschaffene Altlast abräumen müssen, statt sie kurz vor dem Abgang als Erblast noch zu erweitern.